

# Satzung des Fördervereins des Wilhelm-Hittorf-Gymnasiums e.V.

## Name und Sitz

- §1
1. Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein des Wilhelm-Hittorf-Gymnasiums e. V.“
  2. Sitz des Vereins ist Münster.
  3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.
  4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Zweck des Vereins

- §2
- Zweck des Vereins ist es, bei der Beschaffung von Lehrmitteln zu helfen, gemeinschaftsfördernde schulische Veranstaltungen zu unterstützen und die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler des Wilhelm Hittorf-Gymnasiums zu fördern. Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattungen aus dem Vereinsvermögen, auch nicht etwaige dem Verein übereignete Sacheinlagen.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereinsfremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder oder Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig; niemand erhält mehr als seine Auslagen erstattet.

## Eintragung in das Vereinsregister

- §3
- Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## Mitgliedschaft

- §4
- Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und finanziell zu unterstützen.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.

## Beendigung der Mitgliedschaft

- §5
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Verein.
  2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

3. Es existiert ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass das Kind die Schule verlässt.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied
  - a) den Zwecken des Vereins bewusst und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt,
  - b) mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.

§6 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Beiträge

- §7
1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
  2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
  3. Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Beitrages hinaus ist ausgeschlossen.

### Organe

§8 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Der/die erste Vorsitzende ist eine Person, die von der Schulpflegschaft gewählt wird. Sollte die Schulpflegschaft keine Person vorschlagen können, wird automatisch die/der erste Vorsitzende der Schulpflegschaft erste/r Vorsitzende/r.
2. Der/die jeweilige Schulleiter/in als Stellvertreter/in
3. Der Kassierer
4. Der Schriftführer
5. Ein Beisitzer.

Die Wahl der Vorstandmitglieder zu Ziff. 3 bis 5 erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Scheidet einer der beiden Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB aus dem Verein aus oder legt er sein Amt nieder, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB allein berechtigt, den Verein zu vertreten, bis anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied bestellt worden ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

### Mitgliederversammlung

- §10 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
1. auf Grund eines Vorstandsbeschlusses,
  2. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Kassierer, führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

1. bei Satzungsänderungen,
2. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

### Anfall des Vereinsvermögens

- §11 Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes an den jeweiligen Rechtsträger des Wilhelm-Hittorf-Gymnasiums fallen, der es entsprechend den gemeinnützigen Zwecken des Vereins verwenden muss. Derzeitiger Rechtsträger ist die Stadt Münster.

### Bekanntmachungen

- §12 Bekanntmachungen des Vereins und Ladungen zu Versammlungen erfolgen durch Rundschreiben und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Wilhelm Hittorf-Gymnasiums.

Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt durch Niederschrift in einem vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls.

### Schlussbestimmung

- §13 Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.